

Stellungnahme

der Bundestierärztekammer (BTK) und des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt)

zu den Eckpunktepapieren:

Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen,
Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie
„Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legelinien)

und

Mindestanforderungen an die Haltung von Mastputen

Einleitung

Die Tierärzteschaft begrüßt ausdrücklich, dass die Haltung von Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie „Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legelinien) geregelt werden soll, um einen einheitlichen Standard für diese Haltungsformen mit möglichst guten Tierschutzstandards zu schaffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgelegten Eckpunktepapieren.

Insbesondere aus fachtierärztlicher Sicht weisen wir eindringlich darauf hin, dass gesetzliche Vorgaben zur Tierhaltung jeglicher Art immer wissenschaftsbasiert ausgearbeitet werden sollten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass nur wissenschaftsbasierte Erkenntnisse zu einer nachhaltig verbesserten Tierhaltung und damit auch deutlich verbessertem Tierschutz geführt haben.

Dabei ist es allerdings nicht zielführend, allein in Deutschland Standards zu schaffen, die weit von den Standards im Europäischen Ausland, insbesondere im benachbarten Ausland (Polen, Niederlande, Belgien, Spanien, Österreich etc.) abweichen. In der Vergangenheit haben wir gesehen, dass Alleingänge in Deutschland zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland unter deutlich schlechteren Tierschutzstandards und damit häufig verbundenen längeren Transportwegen für Tiere und Produkte beigetragen haben. Als besonders negatives Beispiel ist hier das Verbot des Tötens männlicher Küken in Deutschland zu nennen. Die BTK hat seinerzeit den Gesetzentwurf ausführlich kommentiert und viele Schwachpunkte angesprochen, die jedoch leider nicht berücksichtigt wurden. Letztendlich sind unsere Befürchtungen eingetreten und die Auswirkungen werden inzwischen auch von der Öffentlichkeit, den Medien und Fachleuten kritisch hinsichtlich Tierschutz, Nachhaltigkeit und Sinnhaftigkeit hinterfragt. Produktion wurde ins Ausland verlagert und die Produkte (in diesem Fall Eintagsküken) werden mittlerweile aus dem benachbarten Ausland nach Deutschland eingeführt. In den benachbarten Mitgliedstaaten werden die Hähne weiterhin

getötet. Ein EU-weites Tötungsverbot für männliche Eintagsküken sollte hier zwingend angestrebt werden.

Um zu verhindern, dass sich solche Szenarien in mehrfacher Hinsicht bei den oben genannten Tierarten (Puten, Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie „Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legelinien)) wiederholen, muss mit Augenmaß vorgegangen werden. Das bedeutet, dass eine geplante Festlegung der Standards mit den Europäischen Mitgliedsstaaten abgestimmt werden muss oder die festzulegenden Standards nicht über ein vertretbares Maß über die Standards anderer Europäischer Mitgliedsstaaten hinausgehen dürfen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Eckpunkten

Die in den Eckpunkten getroffenen Vorschläge zur **Besatzdichte** der betroffenen Tierarten werden von BTK und bpt abgelehnt, weil nicht erkenntlich ist, welche Daten/Erfahrungen dem Vorschlag zugrunde liegen. Unser Ziel ist es, dass Besatzdichten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Einbeziehung der Erfahrungen mit bisher geltenden Erlassreglungen der Länder, der Vollzugsbehörden und sonstiger Vorgaben, wie z. B. KAT oder Vereinbarungen innerhalb der Verbände (z. B. zur Putenhaltung) rechtlich fixiert werden. Zur Planungssicherheit für die Tierhalter ist eine belastbare und anerkannte Obergrenze notwendig. In Anlehnung an die Antibiotika - Minimierungskonzepte sollte jedoch eine betriebsindividuelle Besatzdichte auf der Basis von Tierschutzindikatoren und Gesundheitsdaten (Berücksichtigung des Managements) ermöglicht werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die mittlerweile von über 650 Wissenschaftlern unterschriebene internationale Dubliner Erklärung ([Dublin Declaration of Scientists on the Social Role of Livestock](#)). Die Wissenschaftler weisen den Ansatz der starken Reduktion von Nutztierhaltung zurück. Die Erklärung führt u.a. aus, dass Tierhaltungssysteme auf Grundlage höchster wissenschaftlicher Standards weiterentwickelt werden sollten. Wir appellieren dringend, sich bei der Ausgestaltung der Mindestanforderung an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, wie es auch in der Präambel der Eckpunkte festgehalten ist.

Die Forderung höherer Standards im Zuge eines „Umbaus“ der Nutztierhaltung muss mit konkreten **Förderprogrammen** (siehe z. B. Borchert-Kommission) für die Wirtschaft und entsprechender Marktabschottung begleitet werden. Nur so können höhere Anforderungen von den Tierhaltern umgesetzt werden. Insbesondere in Krisenzeiten zeigt sich, dass allein der Markt nicht in der Lage ist, das zu regeln. Insbesondere Produkte mit hohen Tierschutzstandards (langsam wachsende Rassen, Bio-Produkte etc.) mit sich daraus ergebenden hohen Preisen bleiben in den Regalen liegen und werden von den Verbrauchern nicht mehr nachgefragt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der bürokratische Aufwand für Tierhalter und Behörden möglichst gering gehalten wird. **Klare Regelungen** (wenig unbestimmte Rechtsbegriffe) und vorherige **Abstimmungen mit anderen Rechtsgebieten** (z. B. Tiergesundheitsrecht, Vermarktungsnormen u. a. m.) sind notwendig, um spätere Diskussionen und unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. Neben einer unterschiedlich detaillierten Ausführung für die einzelnen Nutzungsrichtungen werden an vielen Stellen unkonkrete Formulierungen verwendet (z. B.: „relevante tierschutzrechtliche Beanstandung“, „regelmäßige, sachbezogene Fortbildungen“, „geeignete Tränkevorrichtungen“, „ausreichende Menge“, „ausreichende Strukturierung“, „ausreichende Luftzirkulation“, „angemessene, altersadäquate Temperaturen und Luftfeuchte“, „erforderlichenfalls sind ... bereitzuhalten“ u. a. m.). Da es bereits Papiere mit konkreteren Angaben gibt (z. B. die niedersächsischen Mindestanforderungen zur Junghennenaufzucht, KAT-Vorgaben), ist nicht nachvollziehbar, warum viele Anforderungen in den Eckpunkten so vage gehalten sind.

Anmerkungen zu konkreten Punkten beider Papiere

- Fachlich nicht nachvollziehbar ist, warum die TierSchNutzV für Masthühnerbestände ab 500 Tieren anzuwenden ist, aber in der Putenmast bereits ab 50 Tieren gelten soll. Sinnvoller wäre es aus unserer Sicht, generell von einer „**gewerbsmäßigen Geflügelhaltung**“ zu sprechen.
- In beiden Papieren ist regelmäßig von „**Trinkwasser**“ die Rede. Laut den Empfehlungen des BMEL sollte Wasser für Nutztiere „Tränkwasserqualität“ haben – somit ist der Begriff „Trinkwasser“ in beiden Dokumenten gegen „Tränkwasser“ auszutauschen.
- In beiden Mindestanforderungen wird eine **Einstreufeuchte** unter 30 % gefordert. Nach heutigem Kenntnisstand ist kein praktikables Verfahren zur Bestimmung der Einstreufeuchte bekannt. Es wird also in der Praxis nicht möglich sein, diesen Wert umzusetzen. Des Weiteren ist die Einstreuqualität bei jeder Geflügelart extrem von der Jahreszeit anhängig und besonders in den Wintermonaten in Ställen mit Außenklimabereich nur bedingt durch die Lüftungstechnik zu beeinflussen. Aus tierärztlicher Sicht ist hier auch zu berücksichtigen, dass die in der Junghennenaufzucht und Hahnenmast verwendeten Kokzidioseimpfstoffe für ihre angestrebte Zirkulation im Bestand und damit den Aufbau einer stabilen Immunität eine gewisse Luftfeuchte benötigen.
- Es wird gefordert, dass die **Gaskonzentration** bei Ammoniak max. 10 ppm im Aufenthaltsbereich der Tiere nicht überschreiten darf. Wir würden es begrüßen, hier die Anforderungen der TierSchNutzV zu übernehmen. Das bedeutet, dass der Ammoniakgehalt in der Stallluft dauerhaft nicht 20 ppm überschreiten darf. Insbesondere in den Wintermonaten wird sich ansonsten ein Zielkonflikt aus der geforderten Einstreufeuchte unter 30 % und den geforderten 10 ppm ergeben. Durch häufiges Lüften in den Wintermonaten wird zwar eine Reduktion des Ammoniakgehalts in der Luft erreicht, aber gleichzeitig wird die Einstreuqualität feuchter.
- Bzgl. der **Lichtintensität** möchten wir darauf hinweisen, dass die Lichtwahrnehmung von Geflügel sich von der des Menschen unterscheidet. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand ist die Angabe der Lichtintensität in Lux für Geflügel nicht zielführend; sie sollte besser in Gallilux beschrieben werden. Leider steht derzeit keine praxisreife Technologie zur Messung von Gallilux im Betrieb zur Verfügung. Für die Zukunft sollte das aber berücksichtigt werden.
- Aus fachlicher Sicht ist die Einführung der geforderten **Sachkunde** erfreulich. Allerdings sollten unseres Erachtens die Anforderungen an Sachkunde grundsätzlich im allgemeinen Teil der TierSchNutzV festgehalten werden. Sie hat aus tierärztlicher Sicht für alle Tierarten eine große Relevanz. Fragwürdig ist, ob jeder Mitarbeiter im Stall diesen Sachkundenachweis benötigt oder aber außer dem Tierhalter „nur“ der/die verantwortliche(n) Tierbetreuer. Einfache Routearbeiten im Stall nach Anleitung und unter fachlicher Aufsicht des verantwortlichen Betreuers können auch ohne Sachkundenachweis von Mitarbeitern tierschutzkonform ausgeführt werden. Zielführender (und praktikabler – in Anbetracht der Situation auf dem Arbeitsmarkt) wäre es, einen Sachkundenachweis explizit vom Tierhalter und vom/von für den Tierbestand verantwortlichen Betreuer(n) zu fordern. Darüber hinaus sollten auch Vorarbeiter von Fängerkolonnen und Impftruppen entsprechende Sachkunde nachweisen können. Auch sollte der Umfang der erforderlichen Fortbildungspflicht präzisiert werden. Kritisch sehen wir die Möglichkeit, nach einer dreijährigen Haltung von Geflügel den Sachkundenachweis ohne Prüfung zu erhalten.
- Zu begrüßen ist auch die Auswertung von **Schlachtbefunden**. Auch das sollte unseres Erachtens in den allgemeinen Teil der TierSchNutzV aufgenommen und an die Einführung einer **Tiergesundheitsdatenbank** gekoppelt werden, um die richtigen Schlüsse aus den gewonnenen Daten ziehen zu können. Sinnvoll ist die Auswertung von Schlachtbefunden bei allen Tierarten, aber nur im Kontext mit allen anderen Daten zum Betrieb (z. B. Mortalitätsraten, Arzneimiteleinsatz, Transportverluste). Die Einführung einer

Tiergesundheitsdatenbank wird schon lange von der Tierärzteschaft gefordert, zuletzt auch vom 29. Deutschen Tierärzteskongress 2022 in Berlin.

- Die Pflegeverpflichtung aus § 2 TierSchG umfasst auch die Verpflichtung des Tierhalters zur Gesundheitsvorsorge. Insofern sollte die **regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung**, die in vielen Geflügelbetrieben bereits selbstverständlich ist, auch - ggf. durch Verweis auf andere Rechtsvorschriften, - in einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes aufgeführt werden.
- Grundsätzlich ist die Einführung/Forderung nach einem **Außenklimabereich** zu begrüßen. Allerdings ist die Umsetzung häufig schwierig bzw. unmöglich, da durch umwelt- und baurechtliche Bedenken der entsprechende Umbau bzw. Neubau behindert oder gar nicht genehmigt wird. Dies ist aktuell die größte Hürde bei der Verbesserung des Tierwohls durch bauliche Maßnahmen in Geflügelhaltungen. Darüber hinaus muss mit der Forderung nach ständiger uneingeschränkter Nutzung des Außenklimabereiches vorsichtig umgegangen werden, da das nicht immer tierschutzgerecht ist. Das ist vergleichbar mit dem ständigen uneingeschränkten Zugang zum Auslauf bei Legehennen in Freilandhaltung, was witterungsbedingt auch nicht immer von Vorteil für die Tiergesundheit ist. Auch hier können es extreme Witterungsbedingungen notwendig machen, diesen Bereich übergangsweise zu sperren bzw. nur temporär zur Verfügung zu stellen, so dass Ausnahmen möglich bleiben müssen.
- Wie bereits erwähnt, erschließen sich uns die vorgeschlagenen **Besatzdichten** für die einzelnen Tierarten nicht: Mit welcher Begründung ist für Junghennen ab einem Alter von 21 Tagen eine Höhe von 2 Metern vorgesehen? Das erschwert die Volierenhaltung, bringt aber keinen Vorteil für die Tiergesundheit und den Tierschutz. Die Tiere müssten vorzeitig aus der Anlage gelassen werden und würden in diesem Alter schlechter ins System zurück finden wo sich Futter und Wasser befindet, so dass die Versorgung der Tiere gefährdet ist.

Mit welcher Begründung sind **Ausnahmen für mobile Einrichtungen** vorgesehen? Bei der Besatzdichte für Junghennen, nachdem sie die gesamte Voliere inkl. Scharrbereich zur Verfügung haben, könnte eine Orientierung an § 13a TierSchNutzTV erfolgen (9 Tiere/Quadratmeter nutzbare Fläche bzw. 18 Tiere/Quadratmeter Stallgrundfläche). Es gibt am Ende der Aufzucht keinen großen Unterschied zwischen Junghennen und Legehennen, außer dass die Legehennen durch den voll ausgebildeten Legeapparat schwerer sind. Nicht nachvollziehbar ist auch die Anzahl von 6.000 Junghennen pro Abteil. Selbst die EU-Regelungen zur ökologischen Produktion (DVO (EU) 2020/464) sehen 10.000 Tiere pro Abteil vor. Das könnte ein nachvollziehbarer Orientierungswert sein. Wir empfehlen außerdem, sich bei den Mastelertieren am Erlass aus Niedersachsen (2015) mit 8 Tieren/m², d.h. 30 kg/m sowie für die „Bruderhähne“ am Erlass aus Niedersachsen für die Bruderhahnaufzucht (18 Tiere pro m² nutzbare Fläche) zu orientieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll wäre, für neue Anlagen die Etablierung des **Prüf- und Zulassungsverfahrens** für Stalleinrichtungen – trotz Entwurf von 2015 noch nicht umgesetzt – voranzutreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse und Neuerungen geprüft in die Praxis umzusetzen. Daten aus solchen Prüf- und Zulassungsverfahren, könnten dann auch eine fundierte Grundlage für Besatzdichtediskussionen darstellen.

Zusammenfassung

Die Tierärzteschaft begrüßt, dass mit der geplanten Aufnahme in die Tierschutznutztierhaltungsverordnung endlich Rechtssicherheit bzgl. der Haltung von Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie „Bruderhähnen“ (männliche Tiere aus Legelinien), und Mastputen geschaffen wird. Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bei der Erarbeitung der Eckpunktepapiere nicht auf bereits abgestimmte und allgemein anerkannte Vorschläge zurückgegriffen wird, wie z. B. Borchert-Kommission, Tierschutzplan Niedersachsen oder Bundeseinheitliche Eckwerte zur Mastputenhaltung. Eine Übernahme solcher Regelungen

würde sowohl dem Tierschutzgedanken Rechnung tragen als auch eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten erwarten lassen. Festzulegende Mindestanforderungen müssen sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Haltung von Geflügel orientieren und dürfen nicht willkürlich gewählt werden. Darüber hinaus bedarf es einer Abstimmung auf europäischer Ebene. EU-einheitliche Mindestanforderungen sind anzustreben.

Berlin/Frankfurt am Main, den 18. Januar 2023

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.